



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizer Armee



Weisungen 94.411 d

Weisungen über den Internationalen 4 Tage-Marsch Nijmegen (Holland)

Gültig ab 01.07.2020
Gültig bis 31.12.2025



Weisungen über den Internationalen 4 Tage-Marsch Nijmegen (Holland)

vom xx.xx

Der Chef Kommando Ausbildung,

gestützt auf Artikel 12 der Verordnung des VBS vom 21. November 2019¹ über die ausserdienstliche Tätigkeit in den militärischen Gesellschaften und Dachverbänden (VATV-VBS),
erlässt folgende Weisungen:

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Diese Weisungen regeln die Organisation und die Administration für die Teilnahme am 4 Tage-Marsch von Nijmegen (Holland).

Art. 2 Delegationszusammensetzung

¹ Die Delegation der Schweizer Armee setzt sich zusammen aus:

- a. Kommandant 4 Tage-Marsch (Fachstab SAT);
- b. Delegationsstab (Fachstab SAT);
- c. Marschgruppen.

² Die Marschgruppen setzen sich zusammen aus Marschgruppenleiter/innen, Marschierer/innen und Betreuer/innen (nachfolgend Teilnehmer/innen genannt). Das Höchstalter richtet sich nach Art. 12 WATV².

³ Ein militärisches oder ziviles Spiel kann die Delegation begleiten.

Art. 3 Einschreibgebühren

Die Einschreibgebühren gehen zu Lasten der Teilnehmer/innen.

Art. 4 Unterkunft und Verpflegung

¹ Die Armee kann Teile oder sämtliche Kosten für Unterkunft und Verpflegung im offiziellen „Camp“ übernehmen.

² Es werden keine anderen Entschädigungen für die Unterkunft und die Verpflegung in Holland oder auf der Hin- und Rückreise ausbezahlt.

³ Der Fachstab SAT hat Anrecht auf Pensionsverpflegungsentschädigungen gemäss Verwaltungsreglement³.

¹ SR 512.301

² Weisungen 90.051 über die ausserdienstliche Tätigkeit in den militärischen Gesellschaften und Dachverbänden

³ Reglement 51.003, Verwaltungsreglement

Art. 5 Vorbereitung

¹ Die Märsche und die Marschtrainings sind im elektronischen System der ausserdienstlichen Tätigkeiten (SAT) gemäss Art. 3 WAMIB⁴ fristgerecht einzutragen.

² Alle marschierenden Teilnehmer/innen haben ein Training von mindestens 300 km in der Gruppe zu bestehen. Die Marschgruppenleiter/innen zeichnen sich dafür verantwortlich.

Art. 6 Verantwortlichkeiten

Der Kommandant 4 Tage-Marsch arbeitet mit den Marschgruppenleitern/innen direkt zusammen und erstellt die detaillierten Befehle und Vorgaben.

Art. 7 Dienstanzrechnung, Sold, Erwerbsersatz und Versicherung für die Teilnehmer/innen

¹ Die Marschteilnehmer/innen und Betreuer/innen haben keinen Anspruch auf Dienstanzrechnung, Sold und Erwerbsersatz.

² Die Teilnehmer/innen der Schweizer Delegation sind während der Dauer des 4 Tage-Marschs Nijmegen und den bewilligten Trainings militärversichert.

Art. 8 Anmeldung

Der Kommandant 4 Tage-Marsch stellt dem SAT fristgerecht gemäss Ausschreibung eine komplette Liste der Teilnehmer/innen zum Zweck der Kontrolle und der Anmeldung beim Organisator zu.

Art. 9 Aufgebot

Der Kommandant 4 Tage-Marsch und das militärische Personal werden für die Dienstleistungen des 4 Tage-Marschs durch das SAT mittels Marschbefehl aufgeboden und abgerechnet.

Art. 10 Transport

¹ Der Transport für die Teilnahme am 4 Tage-Marsch geht zu Lasten der Teilnehmer/innen.

² Die Logistikkbasis der Armee (LBA) stellt den Bustransport des zivilen Spiels ohne Kostenfolge sicher.

Art. 11 Urlaub

¹ Für die teilnehmenden Mitarbeiter/innen des Bundes können gemäss der Verordnung des EFD zur Bundespersonalverordnung die Marschtage auf Antrag als bezahlter Urlaub gewährt werden.

² Funktionäre und Betreuer können keinen bezahlten Urlaub beantragen.

⁴ Weisungen 90.052 über die Abgabe militärischer Mittel sowie das Bewilligungsverfahren

Art. 12 Vollzug

Das SAT vollzieht diese Weisungen und erlässt jährlich einen Allgemeinen Dienstbefehl für die Marschdelegation der Schweizer Armee.

Art. 13 Aufhebung bisheriger Weisungen

Die Weisungen vom 1. Juli 2015 über den Internationalen 4 Tage-Marsch Nijmegen (Holland) werden aufgehoben.

Art.14 Inkrafttreten

Diese Weisungen treten am 1. Juli 2020 in Kraft und gelten bis am 31. Dezember 2025.

Chef Kommando Ausbildung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Walser', written in a cursive style.

Korpskommandant Hans-Peter Walser

Geht an

Chef SAT (a d Dw)

z K an
GS VBS
CdA
Chef A Stab
Chef Kdo Op
Chef LBA
Chef FUB
DU Chef Kdo Ausb

SAP 2582.1641
Weisungen 94.411 d